



**Satzung über die Bestattungsgebühren
der Gemeinde Klosterlechfeld
(Bestattungsgebührensatzung - BestGebSatzung)**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Klosterlechfeld folgende Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde Klosterlechfeld erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
 - d) Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren (§ 7)

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen. Sie wird mit der Zustellung bzw. Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung innerhalb vier Wochen zur Zahlung fällig.
- (2) Ist die Zahlung nicht hinreichend sichergestellt, können Vorschusszahlungen erhoben werden.



Teil 2 Gebührenhöhe

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren betragen für die Dauer der Nutzungszeit (§ 9 BestSatzung)
- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) Familiengrabstätten - zweistellig | 885,-- € |
| b) Einzelgrabstätten | 495,-- € |
| c) Urnenerdgrab | 320,-- € |
| d) Urnennischen (oberirdisch) | 1.070,-- € |
| e) Urnenfeld | 320,-- € |
| f) anonymes Urnensammelgrab | 165,-- € |
- (2) Soll in einer Grabstätte (§ 12 und 13 BestSatzung) eine weitere Leiche (Asche) beigesetzt werden, deren Ruhefrist (§ 27 BestSatzung) über die Zeitdauer des Nutzungsrechts hinausreicht, ist bei der Belegung des Grabes für die fehlende Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist der zu bestattenden Leiche (Asche) eine Nachzahlung zu leisten. Diese Nachzahlung wird unter Zugrundelegung der Gebührensätze nach Abs. 1 nach Jahren berechnet, wobei angefangene Jahre als volle Kalenderjahre gerechnet werden.
- (3) Die Aufzahlungsgebühr (§ 9 Abs. 4 BestSatzung) wird in Höhe der Grabgebühren nach den zum Zeitpunkt der Bestattung/Verlängerung geltenden Sätzen festgesetzt.
- (4) Bei Aufgabe oder Auflösung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechts werden Grabgebühren nicht erstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

Folgende Bestattungsgebühren werden erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. Benutzung des Leichenhauses/der Aussegnungshalle | 120,-- € |
| - wenn nur eine Aschurne aufbewahrt wird | 70,-- € |
| 2. Leichendienst/Friedhofsdienst Erdbestattung | 160,-- € |
| Leichendienst/Friedhofsdienst Urnenbeisetzung | 85,-- € |
| 3. Bestattung in einem Erdgrab für Personen über 6 Jahren: | |
| Grab ausheben und schließen: Normalgrab | 400,-- € |
| Grab ausheben und schließen: Tiefgrab | 450,-- € |
| Grab ausheben und schließen: Urnengrab | 105,-- € |
| Nische öffnen und schließen: Urnennische | 60,-- € |
| 4. Grabverbaulemente | 60,-- € |



5. Erdcontainer je nach Gebrauch	70,-- €
6. Bestattung in einem Erdgrab für Personen unter 6 Jahren inkl. Träger bei Beerdigung	240,-- €
7. Urnenbeisetzung mit Feierlichkeit	115,-- €
8. Urnenbeisetzung ohne Feierlichkeit	85,-- €
9. Träger bei Beerdigung pro Träger	45,-- €
10. Tieferlegung	230,-- €
11. Schließdienst innerhalb der Dienstzeit	65,-- €
12. Schließdienst außerhalb der Dienstzeit	95,-- €

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

für Ausgrabung	
– einer Leiche	594,-- €
– einer Urne im Urnenerdgrab	118,-- €
– einer Urne in der Urnenmauer	95,-- €

(2) Für Sonderleistungen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, wird eine vergleichbare Gebühr nach dieser Satzung bzw. es werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 7 Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren

Folgende Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren werden erhoben:

1. Verwaltungsgebühren	
a) für Bestattungen und Ersterwerb einer Grabstätte (einschließlich Ausstellen des Grabbriefes)	170,-- €
b) Umschreibung/Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte mit Ausstellen des Grabbriefes	125,-- €
2. Genehmigung für drei Jahre gemäß § 7 Abs. 1 Bestattungssatzung zur Vornahme von Arbeiten im Friedhof	300,-- €
3. Genehmigung für ein Jahr gem. § 7 Abs. 5 Bestattungssatzung zur Vornahme von Arbeiten im Friedhof	50,-- €
4. Genehmigungen von Ausnahmen oder Befreiungen nach der Bestattungssatzung oder der Bestattungsverordnung	208,-- €



§ 8 Übergangsregelung

Für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Grabrechte werden bis zum Ablauf der Nutzungsrechte über die nach den bisherigen Vorschriften gezahlten Gebühren hinaus keine weiteren Gebühren erhoben.

Für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworbene Rechte an Grabstätten bleibt es bis zum Ablauf der Nutzungsrechte bei den nach den bisherigen Vorschriften gezahlten Grabgebühren.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 01.08.2013 außer Kraft.

Klosterlechfeld, den 17.03.2022

Rudolf Schneider
Erster Bürgermeister

